

K u r z ü b e r s i c h t

über den Inhalt des Freihandelsabkommens der Schweiz mit der EWG

A. Die wichtigsten Bestimmungen

1. a) Die Einfuhrzölle auf den zwischen der Schweiz und der EWG ausgetauschten Industrieprodukten werden in fünf gleichen Stufen von je 20 % zwischen dem 1. April 1973 und 1. Juli 1977 beseitigt.

- b) Es gibt keine permanenten Ausnahmen vom Zollabbau, aber in folgenden Fällen ist ein verlangsamter Zollabbau vorgesehen:
 - Bei den schweizerischen Ausfuhren von Papier wird der Zollabbau 11 Jahre dauern, bei Rohaluminium und Ferrosilicium 7 Jahre, während er bei tiefpreisigen Uhren erst am 1. Januar 1976 beginnt, aber wie bei den übrigen Uhrenerzeugnissen am 1. Juli 1977 beendet sein wird.
 - Bei den schweizerischen Einfuhren von fünf Papierpositionen bzw. von Spanplatten erfolgt der Zollabbau in 11 bzw. 9 Jahren.

- c) Die schweizerischen Fiskalzölle (flüssige Treibstoffe, Automobile, Filme) können beibehalten werden. Sie sollten aber zu einem späteren Zeitpunkt in interne Steuern umgewandelt werden.

- d) Für bestimmte Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie (z.B. Schokolade, Biscuits, Zuckerwaren, Bier, Suppen, Kindernährmittel, Teigwaren) ist ein teilweiser Abbau der Einfuhrbelastung vorgesehen. Das heisst, dass bloss derjenige Teil der Einfuhrbelastung, der dem Schutz des industriellen Verarbeitungsprozesses entspricht, beseitigt wird, während der Schutz der darin enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe beibehalten wird.

- e) Ueber 90 % unserer Ausfuhren nach der erweiterten EWG werden daher von Zöllen befreit werden.

2. Ursprungsregeln: In den Genuss des Zollabbaus gelangen alle Waren, die in der EWG bzw. in der Schweiz oder einem andern EFTA-Land einem genügenden Verarbeitungsprozess unterworfen waren. Für solche Waren wird ein Ursprungszeugnis ausgestellt. Detaillierte Regeln bestimmen, was unter einem genügenden Verarbeitungsprozess zu verstehen ist. In ihrer Ausgestaltung unterscheiden sich diese Ursprungsregeln von denjenigen, die bis anhin in der EFTA angewandt worden sind.
3. Wettbewerbsgrundsätze: Wettbewerbsverfälschende private und staatliche Praktiken (d.h. Kartelle, die missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen, staatliche Subventionen) dürfen den vom Abkommen erfassten Handel zwischen der Schweiz und der EWG nicht beeinträchtigen. Die schweizerische Gesetzgebung gegen Kartellmissbräuche wird die Grundlage für die Anwendung dieses Grundsatzes bilden.
4. Schutzklauseln:
- a) Handelsschranken können zeitweilig wieder eingeführt werden,
- wenn in einem Wirtschaftssektor oder einer Region ernsthafte Schwierigkeiten entstehen,
 - bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten,
 - bei gravierenden Auswirkungen auf die Handelsströme von Zollunterschieden auf Ausgangsmaterialien aus Drittländern,
 - bei Dumping,
 - bei der Nicht-Beachtung von Wettbewerbsgrundsätzen,
 - bei der Verletzung von Abkommensverpflichtungen.
- b) Bevor Schutzmassnahmen getroffen werden, sollen (ausgenommen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten) im Gemischten Ausschuss grundsätzlich Konsultationen stattfinden zwecks einvernehmlicher Be-

hebung der eingetretenen Schwierigkeiten. Falls ausserordentliche Umstände derartige Konsultationen ausschliessen, sollen diese unmittelbar nach dem Ergreifen vorsorglicher Massnahmen abgehalten werden. Im Falle der Nicht-Beachtung von Wettbewerbsgrundsätzen und von Abkommensverletzungen sind Vorkonsultationen in allen Fällen unzugänglich.

5. Landwirtschaftliche Produkte:

Die landwirtschaftlichen Produkte fallen nicht unter die Abkommensbestimmungen über die Herstellung des Freihandels. Beide Parteien erklären sich jedoch bereit, unter ausdrücklicher Respektierung ihrer eigenen Agrarpolitiken eine ausgewogene Entwicklung des Agrarhandels zu fördern. Allfällige Schwierigkeiten werden im Gemischten Ausschuss geprüft. Getrennt vom Abkommen wird die Schweiz verschiedene der EFTA schon gewährte Zollbefreiungen auch auf die EWG anwenden, einige wenige beschränkte Zollsenkungen (auf 2 Blumen- bzw. 2 Früchtepositionen) vornehmen und gewisse gegenwärtig bestehende Einfuhrregelungen (Schnittblumen, Qualitätswein) teilweise konsolidieren. Die EWG ihrerseits wird die Zölle auf Süswasserfischen und Schabziger senken und wird ihre Zusammenarbeit mit der Schweiz mit Bezug auf die Preisdisziplin für Käseexporte nach der Schweiz fortführen.

6. Klausel betr. vom Abkommen nicht erfasste Bereiche:

(sog. Entwicklungsklausel)

Auf begründetes Gesuch einer Vertragspartei sind beide Parteien bereit, die Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Beziehungen zu prüfen, um sie im Interesse ihrer Volkswirtschaften auf neue Gebiete auszudehnen. Dies setzt jedoch neue Verhandlungen voraus, deren Ergebnisse dem verfassungsmässig vorgeschriebenen Ratifikationsverfahren unterworfen werden müssen.

7. Ein aus Vertretern der Schweiz und der EWG bestehender Gemischter Ausschuss verwaltet das Abkommen. Einstimmigkeit vorausgesetzt, kann er Empfehlungen erlassen sowie - in einigen wenigen Fällen (z.B. Aenderung von Ursprungsregeln und Verfahrensfragen) - Beschlüsse treffen.
8. Das Abkommen kann mit 12-monatiger Voranzeige gekündigt werden.

B. Wichtige Aspekte des Abkommens

9. Das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG ist ein Teil der Gesamt-lösung für alle EFTA-Staaten, wie sie von der Haager Gipfelkonferenz der EWG vom Dez. 69 in Aussicht genommen worden und von der Schweiz seit Jahren angestrebt worden war. Aehnliche Abkommen schliesst die EWG auch mit den übrigen EFTA-Staaten ab, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen der EWG nicht beitreten (Finnland, Island, Oesterreich, Portugal, Schweden).
10. Das Abkommen schafft eine Freihandelszone; es enthält daher keine Einschränkung unseres Rechtes, Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen. Es ist weder eine Zollunion, noch kann es als eine Assoziation mit der EWG bezeichnet werden.
11. Das Abkommen verlangt keine Aenderung unserer innerstaatlichen Einrichtungen, da es keinerlei Kompetenzübertragungen auf EWG-Organen vorsieht. Ebenso wenig berührt es unsere Neutralitätspolitik. Für den Fall, dass in Zukunft mit der EWG Abkommen auf neuen Gebieten abgeschlossen werden sollten, ist festgelegt, dass es nur solche sind, die "im Interesse der Volkswirtschaften" liegen. Es ist also keinerlei Teilnahme an der politischen Integration Europas vorgesehen.
12. Unsere kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse sind gewahrt worden:

- Unsere landwirtschaftliche Versorgungsbasis wird durch das Abkommen nicht berührt.
 - Die Aufrechterhaltung des Schrottausfuhrverbotes und der Exportzölle auf Buntmetallabfällen gewährleistet die Erhaltung der nationalen Versorgungsbasis für unsere Eisen- und Metallindustrie.
 - Das Pflichtlagersystem wird beibehalten.
13. Die EFTA wird unter den sechs verbleibenden, der EWG nicht beitretenden Ländern weitergeführt. Die Rest-EFTA übernimmt jedoch die für den Handel mit der EWG vereinbarten Ursprungsregeln; damit wird eine für den gesamten westeuropäischen Freihandelsraum einheitliche Regelung erreicht.
14. Das Abkommen enthält keine Verpflichtungen mit Bezug auf die ausländischen Arbeitskräfte. In einer gemeinsamen Erklärung und angesichts des gemeinsamen Interesses an den Fremdarbeiterfragen haben die Vertragsparteien mit Genustzung von der Unterzeichnung in Rom des Protokolls Kenntnis genommen, welches das Ergebnis der Arbeiten der italienisch-schweizerischen Gemischten Kommission enthält. Unter Respektierung der Stabilisierungspolitik der schweizerischen Behörden seien wesentliche Fortschritte erzielt worden. Die Parteien erklären sich bereit, jede für sich, die geeignetsten Lösungen für diese Fragen zu fördern und allfällige Probleme mit Bezug auf ihre Arbeitskräfte gemeinsam zu prüfen.